

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage durch
Umstellung der mechanischen Behandlung auf Ein-Linien-Betrieb und
Errichtung einer Vorabsiebung“
der Firma Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (WEV)
am Standort 04463 Großpösna, Am Westufer 3**

GZ: 44-8431/2848/8

Vom 13. Februar 2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH in 04463 Großpösna, Am Westufer 3 beantragte mit Datum vom 11. Dezember 2023 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage in 04463 Großpösna, Am Westufer 3, Gemarkung Dechwitz, Flurstück 138. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 8.6.2.1 G, E der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage ist der Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Gegenstand der Änderung ist die Reduzierung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage vom Zwei-Linien Betrieb auf einen Ein-Linien-Betrieb. Zur Realisierung des Vorhabens sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen: Rückbau der beiden Hausmüll-Aufbereitungslinien, Anpassung einer der beiden Sperrmüll-Aufbereitungslinien zur zukünftigen Nutzung als Aufbereitungslinie für den Hausmüll-Input und Errichtung einer Vorabsiebung für Hausmüll, um diese Aufbereitungslinie zu entlasten sowie eine unveränderte Weiternutzung der Sperrmüllaufbereitungslinie für die Sperrmüll-Behandlung.

Die mechanische Aufbereitung der Abfälle erfolgt weiterhin in den geschlossenen Hallen der Anlieferung und Aufbereitung bei unverändertem Behandlungsprozess. Nachteilige Auswirkungen durch Erhöhung der Staubemissionen, der Geruchsemissionen oder Lärmemissionen sind nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz / Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 13. Februar 2024

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter